

inoffizielle Übersetzung – massgebend sind ausschliesslich die französische und englische Fassung

Vereinte Nationen

Wirtschafts- und Sozialrat

Distr.: Allgemein

19. November 2010

NICHT REDIGIERTE VORABVERSION

Original: Englisch

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Fünfundvierzigste Tagung

1.-19. November 2010 in Genf

Prüfung der von den Vertragsstaaten gemäss Artikel 16 und 17 des Pakts vorgelegten Berichte

Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Schweiz

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat den zweiten und dritten periodischen Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Internationalen Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (E/C.12/CHE /2-3) an seiner 37., 38. und 39. Sitzung am 4. und 8. November 2010 (E/C.12/2010/SR. 37, 38 und 39) geprüft und an seiner 55. Sitzung am 19. November 2010 die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüsst die Vorlage des zweiten und dritten periodischen Berichts der Schweiz sowie die schriftlichen Antworten auf seine Fragenliste (E/C.12/CHE/Q/2-3/Add.1), die umfassend und detailliert über die Situation im Vertragsstaat informieren. Des Weiteren begrüsst der Ausschuss die Gelegenheit, in einen offenen und konstruktiven Dialog mit dem Vertragsstaat einzutreten, an dem eine Reihe von Vertretern verschiedener staatlicher Departemente und Institutionen teilnahmen.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung der folgenden Urkunden durch den Vertragsstaat:

- (a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, ratifiziert am 26. Juni 2002;

- (b) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kindesprostitution und die Kinderpornografie, ratifiziert am 19. September 2006;
- (c) Protokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, ratifiziert am 29. September 2008;
- (d) Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ratifiziert am 27. Oktober 2006;
- (e) Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, ratifiziert am 27. Oktober 2006;
- (f) Übereinkommen Nr. 98 der IAO über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen, ratifiziert am 17. August 1999;
- (g) Übereinkommen Nr. 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, ratifiziert am 28. Juni 2000 sowie
- (h) Übereinkommen Nr. 182 der IAO über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ratifiziert am 28. Juni 2000.

4. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung legislativer sowie anderer Massnahmen durch den Vertragsstaat, die einen Beitrag zur Umsetzung der im Pakt verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geleistet haben, darunter folgende Gesetze:

- (a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), in Kraft getreten im Jahr 2004;
- (b) Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), in Kraft getreten am 1. Januar 2003;
- (c) Bundesgesetz über die Familienzulagen, das eine Reihe von Bestimmungen landesweit vereinheitlicht.

C. Hauptvorbehalte und Empfehlungen

5. Der Ausschuss bedauert die anhaltende Haltung des Vertragsstaates, gemäss derer die meisten Bestimmungen des Pakts lediglich programmatische Vorgaben und soziale Ziele und keine rechtlich verbindlichen Bestimmungen darstellen. Dadurch kann die innerstaatliche Gesetzgebung des Vertragsstaates einigen dieser Bestimmungen keine Wirkung verleihen, und man kann sich vor innerstaatlichen Gerichten des Vertragsstaates nicht direkt auf sie berufen.

Der Ausschuss wiederholt, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Pakts gemäss Art. 28 bei der Bundesregierung des Vertragsstaates liegt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher, Massnahmen zu treffen, um eine umfassende Gesetzgebung zu beschliessen, die allen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf Ebene des Bundes und der Kantone einheitlich Geltung verschafft. Ferner empfiehlt der Ausschuss, einen wirksamen Mechanismus zu etablieren, um die Kompatibilität des Landesrechts mit dem Pakt sicherzustellen und bei Verstössen

gegen die im Pakt verankerten Rechte wirksame Rechtsmittel vorzusehen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen weiterzuführen, um auf dem gesamten Staatsgebiet eine einheitliche Inanspruchnahme der im Pakt verankerten Rechte sicherzustellen. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf den allgemeinen Kommentar Nr. 3 aus dem Jahr 1990 über die Natur der Verpflichtungen der Vertragsparteien aufmerksam sowie auf den allgemeinen Kommentar Nr. 9 aus dem Jahr 1998 über die innerstaatliche Anwendbarkeit des Pakts.

6. Der Ausschuss ist besorgt über die Tatsache, dass der Vertragsstaat noch keine nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen hat, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung steht (Resolution 48/134 der Generalversammlung von 1991).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem breiten Mandat auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einschliesst, und sie mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass der Beschluss des Vertragsstaates zur Durchführung eines Pilotprojekts zur Schaffung eines "spezialisierten Zentrums für Menschenrechte" in Universitäten während fünf Jahren einen wesentlichen ersten Schritt darstellen könnte, er ruft dem Vertragsstaat jedoch in Erinnerung, dass dies kein akzeptabler Ersatz für eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution ist, die in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht.

7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass trotz des Diskriminierungsverbots in Art. 8 der Verfassung und der Nicht-Diskriminierungsbestimmungen in der Gesetzgebung des Vertragsstaates weiterhin Einzelpersonen und Gruppen wie Migranten, Sans-Papiers und Personen mit Behinderungen bei der Ausübung der im Pakt verankerten Rechte diskriminiert werden. Der Ausschuss stellt fest, dass lediglich einige Kantone Antidiskriminierungsgesetze erlassen haben und ist besorgt über das Fehlen einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung aus allen unerlaubten Gründen (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen Gesetzen zum Verbot der Diskriminierung wirksam Geltung zu verschaffen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Verabschiedung einer umfassenden Anti-Diskriminierungsgesetzgebung zu erwägen, die im gesamten Staatsgebiet einheitlich vollstreckt wird. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat diesbezüglich auf seinen allgemeinen Kommentar Nr. 20 aus dem Jahr 2008 zum Gebot der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aufmerksam.

8. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen, trotz der vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen, wie dem ausdrücklichen Verbot von Lohndiskriminierung durch die Verfassung und das Gleichstellungsgesetz, weiterhin benachteiligt sind. Die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen haben sich in jüngerer Zeit wieder vergrößert. Teilzeitarbeit ist bei Frauen weiter verbreitet als bei Männern, und Frauen sind unverhältnismässig stark im Niedriglohnsektor vertreten (68.8%). Ausserdem verdienen Frauen in höheren Positionen 30% weniger als ihre männlichen Kollegen. Des Weiteren stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass nach Angaben der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) nur wenig Frauen führende Positionen inne haben: nur drei Prozent der Unternehmenstopkader und vier Prozent der Verwaltungsrätinnen und -räte sind Frauen (Art. 3).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dass er freiwillige Massnahmen zur Reduzierung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor intensiviert und den Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" konsequent umsetzt. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, dass er das Gleichstellungsgesetz durch vielfältigere und kreativere Initiativen sowie durch proaktive Strategien weiter fördert, einschliesslich durch die Einführung von Quoten und breit angelegte Medienkampagnen, sofern erforderlich unter Verwendung bezahlter Werbung, und dass er Auszeichnungen zur Anerkennung besonderer Leistungen verleiht, welche die Beiträge von Frauen zur Gesellschaft und Wirtschaft hervorheben.

9. Der Ausschuss ist besorgt über die hohen Arbeitslosenraten unter bestimmten Gruppen wie Migranten, Frauen und jungen Menschen insbesondere ausländischer Herkunft im Vergleich zu etablierten Bevölkerungsgruppen im Vertragsstaat und dass die Massnahmen zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit unter diesen Gruppen anscheinend inadäquat waren (Art. 6).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit anfälliger Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen, ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern und den Ausbau der beruflichen Ausbildung und Lehre für junge Menschen ausländischer Herkunft fortzusetzen.

10. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass zwar das Streikrecht gesetzlich garantiert, im Vertragsstaat aber durch die Auslegung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eingeschränkt wird. So wurden Gewerkschafter aufgrund der Auslegung des Begriffs der Verhältnismässigkeit durch das Gericht wegen ihrer Beteiligung an einem Streik oder einer Gewerkschaftskampagne strafrechtlich verurteilt (Art. 8)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine umfassende Überprüfung des Streikrechts in der Praxis durchzuführen. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, zu überprüfen, ob seine Auslegung des Begriffs der Verhältnismässigkeit mit internationalen Normen im Einklang steht. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht über diese Frage detailliert Auskunft zu geben.

11. Der Ausschuss ist besorgt, dass Gewerkschafter, die aufgrund von Gewerkschaftstätigkeit entlassen wurden, gemäss Obligationenrecht nicht wieder eingestellt werden können und mit lediglich bis zu sechs Monatsgehältern entschädigt werden (Art. 8).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Abänderung seiner Gesetzgebung zu erwägen, um die Wiedereinstellung der wegen Gewerkschaftstätigkeit willkürlich entlassenen Gewerkschafter zu ermöglichen. Der Ausschuss hat die Erklärung der Delegation des Vertragsstaats zur Kenntnis genommen, dass ein Vorschlag zur Abänderung des Obligationenrechts, um eine Entschädigung von bis zu 12 Monatsgehältern zu gewähren, Gegenstand einer öffentlichen Anhörung ist.

12. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, nach denen Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt in einigen Kantonen von der Sozialhilfe ausgeschlossen und statt dessen auf Nothilfe angewiesen sind (Art. 9).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, jeder auf seinem Staatsgebiet lebenden Person als letztes Netz der sozialen Sicherheit Sozialhilfe anstelle von Nothilfe zu gewähren. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, einheitliche Standards für den Zugang zu und den Anspruch auf Sozialhilfe festzulegen.

13. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der ehelichen Gewalt, anhält und dass eine spezifische Gesetzgebung zur Bewältigung dieses Phänomens fehlt (Art.10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sich verstärkt des Problems der Gewalt gegen Frauen anzunehmen, indem er eheliche Gewalt unter Strafe stellt und spezifische Gesetze gegen häusliche Gewalt sowie alle Formen von Gewalt gegen Frauen erlässt und indem er sicherstellt, dass die Opfer Zugang zu unmittelbaren Schutz- und Rechtsmitteln haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, jene, die für solche Taten verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

14. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass es im Vertragsstaat einen Informationsmangel über das Ausmass sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern besonders aus anfälligen Gruppen gibt (Art.10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende Bewertung des Ausmasses sexuellen Missbrauchs von Kindern durchzuführen, um die Notwendigkeit zusätzlicher gesetzgeberischer oder administrativer Massnahmen zur Lösung dieses Problems zu überprüfen.

15. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die Vorgaben von Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer die Wirkung hat, Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind, aus Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, davon abzuhalten, gewalttätige Ehen zu verlassen und Hilfe zu suchen. Insbesondere das Erfordernis, einen Beweis über die Schwierigkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland erbringen zu müssen, verbunden mit der strikten Bedingung, mindestens drei Jahre entweder mit einem Schweizer Staatsangehörigen oder einem Ausländer verheiratet gewesen zu sein, ist für Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind und weniger als drei Jahre mit einem Schweizerbürger oder einem Ausländer verheiratet waren, problematisch (Art. 10).

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat zu erwägen, Artikel 50 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer so abzuändern, dass seine praktische Wirkung beseitigt wird, welche Migrantinnen, die Opfer ehelicher Gewalt sind, keine andere Möglichkeit lässt, als in der Ehe zu verbleiben, wenn sie ihre Aufenthaltsbewilligung behalten möchten.

16. Der Ausschuss ist besorgt, dass es im Vertragsstaat weiter Zwangsehen gibt, obwohl einige Massnahmen ergriffen wurden, um dieses Phänomen zu verhindern und zu bekämpfen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über den Mangel an offiziellen und umfassenden statistischen Angaben zu diesem Phänomen (Art.10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Massnahmen zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung von Gesetzen, um Zwangsehen zu verhindern und zu verbieten. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gezielte Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um Zwangsehen zu verhindern. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Bericht umfassende statistische Angaben über Zwangsehen vorzulegen, aufgeschlüsselt nach Herkunft, Geschlecht und Alter.

17. Der Ausschuss wiederholt die in seinen vorherigen Abschlussbemerkungen zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über das Fortbestehen von Armut im Vertragsstaat. Insbesondere ist der Ausschuss über das weiterbestehende Phänomen der "Working Poor" besorgt, die unter prekären Bedingungen zu Niedriglöhnen arbeiten, die es ihnen nicht ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen (Art. 11).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Rahmen seiner neuen nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung Massnahmen zu verstärken, die spezifisch auf benachteiligte und ausgegrenzte Personen und Gruppen ausgerichtet sind, die weiter in Armut leben, einschliesslich der "Working Poor". Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seine Erklärung über Armut und Menschenrechte aus dem Jahr 2001 aufmerksam und ermutigt ihn, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollumfänglich in die erwähnte nationale Strategie zu integrieren. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht vergleichende statistische Angaben für die vergangenen fünf Jahre zu liefern, die einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen und nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und über in Armut lebende, benachteiligte und ausgegrenzte Personen und Gruppen einschliesslich "Working Poor" informieren.

18. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis die Vernachlässigung fest, die manche Asylsuchende im Vertragsstaat erleiden, die sich Berichten gemäss während der Prüfung ihrer Ansprüche während unbestimmter Dauer in unterirdischen Atombunkern aufhalten müssen. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an angemessenen Einrichtungen für Familien und/oder unbegleitete/getrennte Minderjährige, der zur Trennung von Familien führen kann und dazu, dass diese Minderjährigen den Schlafsaal mit erwachsenen Asylsuchenden teilen müssen (Art.11).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen einschliesslich nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben über die Lebensbedingungen von Asylsuchenden zu liefern, insbesondere von unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Minderjährigen. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, über die Massnahmen zu berichten, die er ergriffen hat, um die Asylsuchenden zu schützen und ihnen einen den Vorgaben des Pakts entsprechenden angemessenen Lebensstandard zur Verfügung zu stellen.

19. Der Ausschuss ist besorgt über die insbesondere unter jungen Menschen hohe Suizidrate im Vertragsstaat, die zwischen drei und vier Suiziden pro Tag liegen soll. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über Berichte, nach denen eine grosse Anzahl Suizide mit leicht zugänglichen Schusswaffen verübt wird (Art. 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von Suizid zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans zur Suizidverhütung. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, systematische Erhebungen und wissenschaftliche Studien über die Ursachen von Suizid durchzuführen und Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Schusswaffen einzuschränken, die im Zusammenhang mit dem Militärdienst zu Hause aufbewahrt werden.

20. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis die Unzulänglichkeit des Sexualkundeunterrichts und der Massnahmen zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit im Vertragsstaat fest (Art. 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Programme zur Sexualerziehung und zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu verabschieden und unter anderem in den Lehrplänen der Schulen zu berücksichtigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über diesbezügliche Fortschritte vorzulegen.

21. Der Ausschuss bedauert, dass der Menschenrechtserziehung im Vertragsstaat nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird (Art. 13).

Der Ausschuss ruft dem Vertragsstaat in Erinnerung, dass die Menschenrechtserziehung und -ausbildung gemäss Artikel 13 des Pakts eine Pflicht des Staates ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, Menschenrechte durch Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Schulen, Sensibilisierungs- und Informationskampagnen für die breite Öffentlichkeit und Aus- und Weiterbildungsprogramme für Richter, öffentliche Behörden und alle staatlichen Akteure zu fördern.

22. Der Ausschuss ist besorgt über die Unzulänglichkeit der Vorschulbildungseinrichtungen für Kinder von drei bis sieben Jahren sowie über die ungenügende Anzahl Plätze in Betreuungseinrichtungen für Kinder von null bis drei Jahren in einigen Kantonen (Art. 13).

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Angleichung der Voraussetzungen für den Zugang zu Vorschulbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu fördern, um sicherzustellen, dass alle auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates lebenden Kinder die gleichen Chancen im Hinblick auf Betreuung und Vorschulbildung geniessen.

23. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass im Vertragsstaat eine kohärente und umfassende Politik bezüglich der Förderung und des Schutzes von Kultur und Lebensweise der Roma, Sinti und Jenischen fehlt. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass die Zurverfügungstellung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende weiter ein ungelöstes Problem darstellt (Art. 15).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Kultur und den Lebensstil der Roma, Sinti und Jenischen zu fördern und die Kantone zu ermutigen, eine angemessene Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen zu schaffen. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf seinen allgemeine Kommentar Nr. 20 aus dem Jahr 2008 über Nichtdiskriminierung und den allgemeinen Kommentar Nr. 21 aus dem Jahr 2009 über das Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben aufmerksam.

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen und die Verpflichtungen seiner Partner zu berücksichtigen, wenn er mit ihnen Handels- und Investitionsabkommen verhandelt und abschliesst. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat diesbezüglich auf seine 1999 anlässlich der dritten WTO-Ministerkonferenz verabschiedete Erklärung aufmerksam. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine Folgenabschätzung (impact assessment) vorzunehmen, um die möglichen Folgen seiner Aussenhandelspolitik und -abkommen für den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerungen der Partnerstaaten zu ermitteln. So kann sich zum Beispiel das Bestehen des Vertragsstaates auf einen über die in der WTO vereinbarten Standards hinausgehenden, strikten Schutz der geistigen Eigentumsrechte nachteilig auf den Zugang zu Arzneimitteln auswirken und dadurch das Recht auf Gesundheit kompromittieren. Zusätzlich ist der Ausschuss der Ansicht, dass die sogenannten "TRIPS-plus"-Bestimmungen betreffend den Beitritt zum Übereinkommen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) die Herstellungskosten von Nahrungsmitteln verteuern und dadurch die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ernsthaft beeinträchtigen.

25. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Höhe seiner öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) von gegenwärtig 0.47% des BIP zu steigern und so schnell wie möglich den internationalen Standard von 0.7% zu erreichen.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu beschliessen, die sicherstellen, dass sich die Anwendung der vierten Revision der Arbeitslosenversicherung nicht negativ auf den Lebensstandard der Leistungsempfängerinnen und -empfänger auswirkt. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen

Bericht detaillierte, nach Herkunft, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte statistische Angaben über die Auswirkungen des Gesetzes zu liefern.

27. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Angaben über die Arbeitsbedingungen von Gefangenen und über ihre Vergütung zur Verfügung zu stellen.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um in seiner Gesetzgebung das Recht auf Eheschliessung jeder Person auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates zu garantieren.

29. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detailliert über die Situation von Sans-Papiers und anderen Personen zu informieren, die keinen regulären Aufenthaltsstatus im Vertragsstaat haben und unter prekären Bedingungen ohne Zugang zu den grundlegendsten Menschenrechten leben, insbesondere wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, in seinem Bericht die Massnahmen aufzuführen, die er unternommen hat, um diese Personen davor zu schützen, dass sie Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel zum Opfer fallen.

30. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen darüber zu liefern, in welchem Masse die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) den internationalen Menschenrechtsnormen für Personen mit Behinderungen entspricht sowie über seine einheitliche Anwendung in allen Kantonen.

31. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Strategien zu verabschieden, um kulturelle Vielfalt zu schützen und die Beiträge der verschiedenen auf dem Staatsgebiet lebenden Gruppen zur aktuellen Kultur des Vertragsstaates anzuerkennen. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, gezielte Massnahmen zu ergreifen, um auf dem gesamten Staatsgebiet eine Kultur der Toleranz zu fördern, unter anderem, indem er die Medien dazu ermutigt, Materialien und Dokumente zu produzieren, welche das wachsende Problem der Intoleranz und des Fremdenhasses bekämpfen. Der Ausschuss würde es schätzen, im nächsten periodischen Bericht des Vertragsstaates detaillierte Informationen über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu erhalten.

32. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zu erwägen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.

33. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft weit zu verbreiten, insbesondere bei Angestellten und Beamten des Staates und der Justiz und Organisationen der Zivilgesellschaft und sie soweit möglich zu übersetzen und bekannt zu machen und den Ausschuss im nächsten periodischen Bericht über die Massnahmen zu informieren, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden. Des Weiteren ermutigt er den Vertragsstaat, vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene in eine Diskussion einzutreten.

34. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sein Kerndokument gemäss den Anforderungen des gemeinsamen Kerndokuments der harmonisierten Berichterstattungsrichtlinien zu aktualisieren.

35. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, den in Übereinstimmung mit den überarbeiteten und im Jahr 2008 verabschiedeten Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses (E/C.12/2008/2) erstellten vierten periodischen Bericht bis zum 30. Juni 2015 vorzulegen.